

Verkehrssicherheit - Zurückschneiden von Hecken, Sträuchern und Bäumen

Aus aktuellem Anlass werden alle Grundstückseigentümer gebeten, an Ihren Grundstücksgrenzen zum öffentlichen Verkehrsraum (Straße / Gehweg) zu **prüfen**, ob Ihre Hecken, Sträucher und/oder Bäume in den Verkehrsraum **hineinragen** und die unten aufgeführten Mindesthöhen eingehalten werden.

Bei Eckgrundstücken sollte zusätzlich darauf geachtet werden, dass ein so genanntes Sichtdreieck mit einer Schenkellänge von 3 m bis zu einer maximalen Höhe von 0,80 m freizuhalten ist.

Falls dies nicht so ist, sollte der Rückschnitt baldmöglichst erfolgen!

Rechtsgrundlagen hierfür sind der § 910 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und der § 28 des Straßenverkehrsgesetzes für Baden-Württemberg.

Insbesondere auch für Rad- und Gehwegbenutzer muss die Verkehrssicherheit gewährleistet werden.

Der Bewuchs entlang öffentlicher Straßen sowie Geh- und Radwegen muss bis zur Grundstücksgrenze zurückgeschnitten werden.

Es ist ein sogenanntes „Lichtraumprofil“ freizuhalten:

**2,30 m über Gehwegen,
2,50 m über Radwegen und
4,50 m über Fahrbahnen**

Ebenso dürfen Straßenlaternen und Verkehrszeichen nicht verdeckt sein.

Falls Bäume oder Hecken **komplett entfernt oder gefällt werden sollen**, muss dies aus Gründen des Naturschutzes **bis spätestens Ende Februar** geschehen (dann erst wieder ab Oktober). Das gilt auch für **größere Schnitte** oder ein „auf Stock setzen“ der Gehölze. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung der Bäume.

Wir bitten um Beachtung!

